



Einschreiben

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herrn Bundesrat Alain Berset  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

CH-3985 Münster VS, 23. März 2018

**Beschwerde wegen irreführenden Erläuterungen zur Vernehmlassung V-NISSG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich **Beschwerde** gegen das derzeit laufende Vernehmlassungsverfahren zur "Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)" vom 13. Februar 2018.

**Sachverhalt:** Im "Erläuternden Bericht" zur V-NISSG findet sich in Abschnitt "1.3.3 Auswirkungen auf Organisationen und auf die Wirtschaft" unter dem Titel "Schall" die Textpassage "Im Bereich von Veranstaltungen entstehen keine grossen Mehrkosten." Diese Aussage ist nachweislich falsch und hochgradig irreführend. Im folgenden Satz wird behauptet im Bereich elektroakustisch verstärkter Schall gäbe es keine neuen Pflichten, es würden lediglich die Bestimmungen der bisher geltenden Schall- und Laser-Verordnung (SLV) übernommen. Auch dies entspricht keineswegs den Tatsachen.

**Begründung:** Die V-NISSG fordert im Gegensatz zur derzeit geltenden SLV geeichte Messmittel für Veranstalter und stellt damit eine erhebliche Verschärfung der derzeit geltenden Regelungen dar. Da die überwiegende Mehrzahl der sich im Umlauf befindenden Geräte keine Bauartzulassung hat und deshalb auch nicht eichfähig ist, werden Ersatzkosten fällig, welche branchenweit mehrere Millionen Franken an Kosten verursachen (<http://www.zehner.ch/lab/slv.html>) Für den einzelnen Veranstalter oder Tontechnikerdienstleister belaufen sich die Anschaffungskosten für Geräte mit den neu zwingend erforderlichen Eigenschaften auf mindestens rund 3'000 Franken. Dazu kommen allzweijährliche Kosten von um die Tausend Franken für die vorgeschriebenen Nacheichungen.

Auf den folgenden Seiten des "Erläuternden Berichts" wird zwar die Eichpflicht am Rande einmal erwähnt. Allerdings ist anzunehmen, dass sich den wenigsten Adressaten der Vernehmlassung erschliesst, welche enormen Kostenfolgen sich hinter dieser Anforderung verbirgt. Dies darzulegen, wäre die Aufgabe des erwähnten Abschnittes über die wirtschaftlichen Folgen gewesen. Dass diese Information nicht nur fehlt, sondern sogar das genaue Gegenteil behauptet wird, stellt eine massgebliche Fehlinformation dar, welche das Vernehmlassungsverfahren beeinflusst, indem die Adressaten im Ungewissen über den tatsächlichen Sachverhalt gelassen werden, Ihnen somit indirekt auch die Möglichkeit eines Widerspruchs verwehrt wird.

**Ich ersuche Sie aus den genannten Gründen, die faktisch nachweislich falsche und irreführende Formulierung zu berichtigen, die tatsächlichen Kostenfolgen darzulegen und die Adressaten der Vernehmlassung entsprechend zu informieren.**

**Angesichts der erheblichen Tragweite des Fehlers, ersuche ich Sie ausserdem die Vernehmlassungsfrist entsprechend zu verlängern bzw. ab Datum Richtigstellung neu anzusetzen.**

Gerne erwarte ich Ihre Antwort und verbleibe mit freundlichen Grüssen

Markus Zehner  
Pädelstrasse 3  
CH-3985 Münster VS